



**E.Widmer AG**  
Tramstrasse 47  
5034 Suhr

office@ewagsuhr.ch  
www.ewagsuhr.ch  
062 855 08 80



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der E.Widmer AG**

### **1. GELTUNGSBEREICH DER AGB**

Die vorliegenden AGB der E.Widmer AG (nachfolgend Firma genannt) sind für Lieferungen, Dienstleistungen und für elektrotechnische Installationen der Firma gültig. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen des Kunden, Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Kunde genannt), werden wegbedungen.

### **2. GÜLTIGKEIT**

Angebote der Firma sind, sofern nichts anderes angegeben, 60 Tage ab Ausgabedatum gültig. Die Offertenpreise basieren auf den zur Zeit der Offerte gültigen Materialpreisen und Lohnansätzen.

### **3. PREISE**

Alle Preisangaben der Firma verstehen sich rein netto exkl. MwSt. und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen auf Grund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind vorbehalten.

### **4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Die Zahlungskonditionen sind im Angebot angegeben.

Bei grösseren Aufträgen, einer neuen Kundenbeziehung oder aus anderen Gründen wie z.B. der Vorfinanzierung von Bestellungen/ Leistungen kann vom Kunden eine Akontozahlung vor Beginn der Leistungserbringung verlangt werden. Mit dem Arbeitsfortschritt können bei grösseren Aufträgen auftragsbegleitende Teilzahlungen bis zu 90 % des Betrages verlangt werden.

Gerät der Kunde in Verzug, so hat die Firma Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Mahnspesen. Die Mahnspesen betragen: 1. Mahnung kostenlos/ 2. Mahnung CHF 20.00/ 3. Mahnung CHF 30.00. Weiter ist die Firma berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen.

### **5. RECHNUNGSADRESSE**

Der Kunde hat bei Erteilung des Auftrages die genaue Rechnungsadresse bekannt zu geben. Retourierte Rechnungen betreffend Adressänderungen innerhalb der Zahlungsfrist erhalten nach Korrektur seitens der Firma keine Fristverlängerung.

### **6. LIEFERFRISTEN/ LIEFERUNGEN**

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Kunden.

### **7. LIEFERUNGEN DURCH KUNDE**

Die Firma übernimmt keine Haftung für durch den Kunden gelieferte Produkte und Materialien sowie für beim Kunden bereits vorhandene oder von ihm bei Dritten in Auftrag gegebene und von diesen gelieferte Hard- und Software, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

## **8. TERMINE**

Die Dokumentation und Montagepläne sind der Firma rechtzeitig auszuhändigen. Der Firma ist zur Erbringung ihrer Leistungen eine angemessene Frist für die Planung, Fabrikation und die Montage einzuräumen.

Bei ungenügenden technischen Angaben, welche Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, ist der Montagetermin entsprechend zu verlängern. Nach erfolgter Klarstellung aller Details und nach erfolgter Plangenehmigung wird der Liefertermin neu festgelegt.

Für Terminverzögerungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen der Unterlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt kann die Firma nicht haftbar gemacht werden.

Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, welche vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern (siehe SIA 118, Art. 90). Montagezeitverlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge hinderlichen Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten. Extreme Witterungsverhältnisse, wie Schnee, Kälte, Regen, berechtigen die Firma die Montagearbeiten zu unterbrechen.

Die Nichteinhaltung der Termine infolge der genannten Gründe gibt dem Kunden weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch das Recht auf Schadenersatz.

## **9. UMFANG DER PROJEKTIERUNGSARBEITEN**

Der Kunde hat der Firma folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Submissionsunterlagen
- Installationspläne
- Koordinationspläne
- Schemata

Verlangt der Kunde, dass diese Planungsarbeiten von der Firma übernommen werden, werden diese Arbeiten dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

## **10. EIGENTUMSVORBEHALT**

Das Eigentum an Produkten und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Kunden über. Die Firma ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register ermächtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist. Kommt der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, so hat die Firma das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

## **11. PRÜFUNG, MÄNGELRÜGE UND ABNAHME**

Der Kunde ist verpflichtet, die von der Firma gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt, Abholung oder Annahme zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Die sofortige Rügepflicht gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für verdeckte Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innert angemessener Frist. Unterlässt der Kunde seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos genehmigt.

## **12. EIGENTUMS- UND IMMATERIALGÜTERRECHT**

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei der Firma.

## **13. LIZENZEN**

Der Kunde ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen der installierten Produkte verantwortlich und bestätigt, diese gelesen und verstanden zu haben. Die Firma haftet nicht für Forderungen Dritter oder Hersteller aufgrund Nichteinhaltens derer Lizenzbestimmungen.

#### **14. LEISTUNGSUMFANG**

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

#### **15. MEHRAUFWAND INFOLGE MANGELNDER KOORDINATION**

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Kunden resp. bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.

#### **16. MEHRANGABEN IM ANGEBOT**

Die Mengenangaben im Angebot (m, St. etc.) sind annähernd. D.h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Kunde Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der Firma gemachte Angebot. Änderungen/Mehrleistungen bedürfen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Der daraus resultierende Aufwand wird entschädigt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Stellt die Firma fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material etc.) zur Folge hat, die sie bei der Erstellung des Angebots nicht kannte und nicht kennen konnte, hat sie den Kunden mündlich oder schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch den Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

#### **17. OFFERTEN UND DOKUMENTATION VON ANLAGEN**

Die von der Firma dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Offerten, Zeichnungen etc. bleiben Eigentum der Firma. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Übertretungsfalle ist die Firma berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Offertsumme einzufordern.

#### **18. ASBEST UND ANDERE GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE STOFFE**

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss die Firma die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Kunde ist verpflichtet, die Firma auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffe hinzuweisen. Der Kunde trägt in jedem Fall die Kosten, insbesondere für Gefahrenermittlung, erforderliche Massnahmen und fachgerechte Entsorgung.

#### **19. DURCHBRÜCHE, KERNBOHRUNGEN, SCHLITZE**

Die Firma lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie keine Kenntnis hatte und keine Kenntnis haben konnte.

#### **20. HAFTUNG**

Die Firma haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet die Firma nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter, sowie für andere Folgeschäden. Die Firma haftet nicht für Schäden, welche aufgrund höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc. entstanden sind. Wenn der Kunde Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern direkt bezogen oder in Auftrag gegeben hat, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Garantieanspruch gegenüber der Firma.

#### **21. DIEBSTAHL**

Die Firma haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Kunden zu tragen.

## **22. GEWÄHRLEISTUNG UND ABNAHME**

Die Gewährleistung beträgt zwei Jahre ab Abnahme des Werkes. Weist das Werk bei der Abnahme keine oder nur unwesentliche Mängel auf, so gilt das Werk als abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen. Weist das Werk wesentliche Mängel auf, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, werden die Mängel protokolliert, die Abnahme wird zurückgestellt und zur Behebung der Mängel wird eine Frist vereinbart. Danach erfolgt eine erneute Prüfung.

### **Garantieverpflichtung:**

Unter Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften durch den Kunden verpflichtet sich die Firma, während der Garantiezeit Mängel, die nachweisbar auf schlechtes Material oder schlechte Ausführung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beheben.

Der Garantieanspruch erlischt, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind. Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden selbst oder durch Dritte vorgenommen wurden.

Die Garantie bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen.

## **23. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG**

Die Firma verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Kunde behandelt alle Informationen, die er von der Firma erhält (insbesondere aber nicht abschliessend Codes, Login-Namen sowie Passwörter usw.), streng vertraulich. Aus Gründen der Sicherheit und im Interesse des Anlagenbesitzers sind alle Beteiligten verpflichtet, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist, ist die Firma berechtigt, den Kunden als Referenz gegenüber potenziellen Kunden zu verwenden.

## **24. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Sitz der Firma.

Suhr, 01. Januar 2025